

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Erhöhung der mit der Mehrerzeugung wachsenden Betriebsauf-
lage. Es stand daher zu befürchten, daß aus diesem Grunde eine
ganze Anzahl von Brennereibesitzern auf die Erwerbung von Durch-
schnittsbrand verzichten würden, auch wenn ihnen die zur Verfügung
stehenden Rohstoffe sachlich die Möglichkeit dazu gegeben hätten. Der
mit der ganzen Maßnahme beabsichtigte Zweck einer möglichst vollen
Ausnutzung des Durchschnittsbrandes wäre nicht erreicht worden. Die
Spiritus-Zentrale hat daher eingegriffen und für die ihr angeschlossenen
Brennereien die aus der Uebernahme von Durchschnittsbrand ent-
stehenden Kosten übernommen¹⁾.

Die Bekanntmachung vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 51)
brachte eine weitere Neuregelung. Bisher waren bei der Ueber-
tragung des Durchschnittsbrandes Norddeutschland und Süddeutschland
als zwei getrennte Gebiete behandelt worden mit der Folge, daß
die Uebertragung nur unter Brennereien zulässig war, die in dem-
selben Gebiete lagen. Diese Sonderung war vorgesehen, damit den
norddeutschen Brennereien kein erschwerender Wettbewerb durch die
Brennereien der Sonderrechtsstaaten erwüchse, deren Durchschnitts-
brand wegen des damit fast durchweg verbundenen Kontingents be-
grenzbarer war. Diese Gebietschranken wurden nunmehr
beseitigt. Die Beschaffung ausreichender Mengen von Rohstoffen zu
Brennzwecken war in Süddeutschland besonders schwierig geworden.
Die hierdurch in Frage gestellte Verwertung des Durchschnittsbrandes
konnte daher nur auf dem Wege gefördert werden, daß die Ab-
stokung nicht verwertbaren süddeutschen Durchschnittsbrandes nach
Norddeutschland ermöglicht wurde. Doch wurde Vorforge getroffen,
daß die Brennereien des südlichen Gebiets aus der Uebertragung
nach dem nördlichen Gebiete keine größeren Vorteile ziehen konnten
als die Brennereien des nördlichen Gebiets.

2. Die Bereitstellung von Rohstoffen für die Branntwein- erzeugung

Schon früh hatte es sich gezeigt, daß das im Frieden bewährte
Mittel, durch die Bemessung des Durchschnittsbrandes die Brannt-
weinerzeugung dem Bedarfe anzupassen, im Kriege versagte und ver-

¹⁾ Die Spiritus-Zentrale selber hielt sich dadurch schadlos, daß sie die
Preise für abgelieferten Branntwein erhöhte. Durch die Bekanntmachung
über weitere Regelung des Branntweinverkehrs vom 16. Dezember 1915
(RGBl. S. 829) wurde ihr dazu die rechtliche Unterlage gegeben. Vgl.
Deutschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 8. Nach-
trag S. 70.